

Satzung des Evangelischen Schulzentrum Delitzsch

Präambel

Der Verein arbeitet im Sinne des christlichen Menschenbildes und ist damit Wesens- und Lebensäußerung christlichen Wirkens in der Evangelischen Landeskirche Mitteldeutschlands. Der Verein ist verwurzelt und getragen von Werten, die dem Evangelium zugrunde liegen und er sorgt dafür, dass diese Werte im Schulalltag erlebbar werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Evangelisches Schulzentrum Delitzsch e.V., nachfolgend „Verein“ genannt.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in 04509 Delitzsch
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- 1.4. Der Gerichtsstand ist Eilenburg.
- 1.5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung evangelischer Bildung und Erziehung im Landkreis Nordsachsen. Dieses umfasst das Schulangebot von der ersten Klasse bis zur Hochschulreife in den staatlich möglichen Formen und wird unter anderem realisiert durch die Trägerschaft des evangelischen Schulzentrums und des evangelischen Hortes in Delitzsch. Der Verein sorgt für die Wahrung und Umsetzung der pädagogischen Konzepte.
- 2.2. Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich jeder*jedem Nutzungsinteressierten offen.
- 2.3. Der Verein übernimmt die Erstellung aller hierzu nötigen Vorlagen für die Ämter bei der Kirche, Land und Stadt bzw. Gemeinde, um (eine) anerkannte Ersatzschule(n) und einen Hort betreiben zu dürfen, insbesondere die Konzepterstellung, Schul- bzw. Hortraumbeschaffung, Personalplanung, Anträge auf Zuschüsse, Fördermittel und sonstige Einwerbung von Mitteln, Kalkulation u.a.m.. Weiterhin übernimmt er alle Aufgaben die im Zusammenhang der Trägerschaft anfallen. Insbesondere Betrieb, Anmietung, Pacht, Kauf, Renovierung, Sanierung, Modernisierung von für den Schul- und Hortbetrieb erforderlichen Immobilien, deren Anlagen, Einrichtungsgegenständen u.a.m..
- 2.4. Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsablauf, Abstimmung mit der Schulleitung, der Hortleitung und den Ämtern gewährleistet ist.

- 2.5. Die pädagogischen Ziele und Aktivitäten sind im Schulkonzept und der Hortkonzeption enthalten. Sie beziehen sich auf den christlichen Glauben und erhalten daher Sinn und Begründung. Christus wird darin als von Gott gegebenes Vorbild für unser menschliches Leben und Wirken gesehen. Mit der von ihm gelebten Toleranz werden auch andere Religionen und Weltanschauungen behandelt und geachtet.
- 2.6. Die pädagogische Leitung liegt bei der Schulleitung und der Hortleitung im Rahmen der von dem Verein gesetzten Vorgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Bildung und Erziehung), in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.6. Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung des Vereins geregelt werden. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen und ggf. geändert. Dazu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
- 4.2. Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.3. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.4. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht der*dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der*dem Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins einzureichen.

4.5. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) **Vollmitgliedschaft:**

Das Vollmitglied kann eine volljährige natürliche oder juristische Person sein. Das Vollmitglied hat ein Stimmrecht auf jeder Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, dieses selbsttätig auszuüben, sowie die beschlossenen Beiträge zu zahlen und sich an den Aktivitäten des Vereins je nach persönlicher Begabung zu beteiligen. Angestellte über 40% VZÄ (Vollzeitäquivalent) des Vereins können nicht Vollmitglied werden. Für die Dauer einer Anstellung über 40% VZÄ ruhen die Rechte und Pflichten der Vollmitgliedschaft. Optional besteht die Möglichkeit einer Umwandlung zur Fördermitgliedschaft.

b) **Fördermitgliedschaft:**

Das Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.

4.6. Über die Aufnahme und Art der Mitgliedschaft stellt der Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung aus.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung des Vereins bzw. dem Verlust dessen Rechtsfähigkeit,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Kündigung durch das Mitglied zum Schuljahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen oder durch
- d) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss.

5.2. Gründe für einen Ausschluss gemäß 5.1. d) sind z.B.:

- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge
- Verhalten zum Schaden des Vereins
- Verstoß gegen die Satzung

5.3. Verfahren für den Ausschluss gemäß 5.1. d)

- Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- Das betroffene Mitglied erhält vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung das Recht zur Stellungnahme.
- Das betroffene Mitglied erhält eine schriftliche Begründung zum Entscheid der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Beitragszahlungspflicht endet am Tag der auf die entsprechende Mitgliederversammlung folgt.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen.

§ 7 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs gewählten Vollmitgliedern, mindestens der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, der*dem Rechnungsführer*in, sowie bis zu drei Beisitzer*innen und einem geborenen Mitglied. Das geborene Mitglied wird aus dem Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Delitzsch, Schlossstraße 6, 04509 Delitzsch entsandt.
- 9.2. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n, die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n und die*den Rechnungsführer*in. Diese findet innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl statt. Ämterhäufung ist dabei unzulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzer*innen.
Sollten die oben genannten Vorstandsposten innerhalb von 12 Wochen nicht besetzt werden ist umgehend eine erneute Vorstandswahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
Auf Beschluss der Vorstandssitzung kann jederzeit eine erneute Wahl der oben genannten Ämter innerhalb der Amtszeit durchgeführt werden.
- 9.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt und die Ämter verteilt worden sind.
- 9.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*einen Nachfolger*in berufen. In dieser Versammlung wird eine Nachwahl gemäß §12.4 durchgeführt. Die Amtszeit der nachgewählten Personen endet mit der der anderen Vorstandsmitglieder. Sollte sich kein*keine geeignete*r Kandidat*in finden, bleibt der Vorstand bis zur nächsten regulären Wahl im Amt, wenn die Mindestanzahl nicht unterschritten wird. Ggf. ist eine neue Ämterwahl gemäß §9.2 (neu) durchzuführen.

- 9.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und Jahresabschluss auf, versendet diesen jeweils mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung und legt ihn damit der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.
- 9.6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit einen angemessenen Aufwandsersatz erhalten. Über eine angemessene Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.7. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mind. einmal im Quartal statt. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist dieser beschlussfähig. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8. Die Durchführung oder Teilnahme an und Stimmabgabe in einer Vorstandssitzung kann auch virtuell (Online) mithilfe einer Videokonferenz stattfinden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 9.9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.
- 9.10. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Sitzung. Die Niederschrift wird von der*dem Sitzungsleiter*in und der*dem jeweiligen Protokollführer*in unterzeichnet. Die Niederschriften können von Vereinsmitgliedern auf Antrag eingesehen werden. Dafür werden schützenswerte Daten (z.B. personenbezogene) vor Einsichtnahme geschwärzt.
- 9.11. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese besetzen. Ausschüsse werden beratend tätig. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.
- 9.12. Die Wahl der*des Schulleiterin*s, der*des Hortleiterin*s und der übrigen Mitarbeiter*innen obliegen dem Vorstand. Bei Beschlüssen, die pädagogische Mitarbeiter*innen betreffen, hat die Schulleitung bzw. Hortleitung ein Stimmrecht.
- 9.13. In den Vorstand können nur Vollmitglieder gewählt werden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- 10.1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 10.2. Im Innenverhältnis ist die*der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle der*des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 10.3. Bezüglich der Zuständigkeiten und der Finanzverwaltung kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben.

- 10.4. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*inen Geschäftsführer*in des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein bestimmen. Die*Der vom Vorstand bestimmte Geschäftsführer*in ist besondere*r Vertreter*in gemäß § 30 BGB. Die Aufgaben und Befugnisse der*des Geschäftsführer*in*s werden in der Geschäftsordnung (gemäß §10.3) geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser werden alle Vollmitglieder und Fördermitglieder eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.
- 11.2. Die Durchführung oder Teilnahme an und Stimmabgabe auf einer Mitgliederversammlung kann auch virtuell (online) mithilfe einer Videokonferenz stattfinden. Über die zu benutzende Plattform entscheidet der Vorstand. Für die Teilnahme muss zwingend das schriftliche Einverständnis zur Kommunikation per Mail vorliegen, um kurzfristig Zugangsdaten versenden zu können.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt
 - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer*innen, wenn dies durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder beschlossen wird
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gem. § 7 der Satzung und anderer Zahlungen der Mitglieder
 - e) Festlegung des Schulgeldes, des Elternbeitrages für den Hort, Pflichten und anderer Zahlungen der Eltern und *Erziehungsberechtigten* der Schüler*innen für die in Trägerschaft befindlichen Schulen. Davon ausgenommen sind Kleinstzahlungen von 10€ (z.B. Eintrittsgelder zum Theater, Kino, Fahrtkosten, Vesper), Zuschüsse zu Lernmaterialien und Beiträge zu Klassenfahrten.
 - f) kann bei Bedarf eine Schulgeldordnung beschließen, ändern und auflösen die §11.3e detailliert beschreibt
 - g) Beschluss des Haushaltsplanes
 - h) Entgegennahme der Berichte der*des Vorsitzenden, der*des Rechnungsführer*in*s, der Kassenprüfer*innen
 - i) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - j) Prüfung der Verwirklichung des Schul- und des Hortkonzeptes
 - k) Satzungsänderungen sowie Beschluss und Änderungen der Finanzordnung

- l) Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen
- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mind. 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung über die Deutsche Post AG, einer*eines privaten Postdienstleisterin*s oder per E- Mail.
- 11.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.
- 11.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.8. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder notwendig.
- 11.9. Abstimmungen sind nicht geheim. Verlangt jedoch ein Vollmitglied eine geheime Abstimmung, ist diese geheim durchzuführen. Geheime Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen.
- 11.10. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die anwesenden Vollmitglieder mit einfacher Mehrheit eine*einen Versammlungsleiter*in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine*ein Protokollführer*in durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der*des Versammlungsleiterin*s zu bestimmen.
- 11.11. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese enthält die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift wird von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterzeichnet und innerhalb von 30 Tagen nach der Versammlung für einen Monat im Schulgebäude öffentlich ausgehängen, hilfsweise per Mail an alle Vollmitglieder verschickt.

§ 12 Wahlen

- 12.1. Vorstandswahlen finden grundsätzlich als Gesamtwahl geheim mittels Stimmzetteln statt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können auch andere Wahlformen genutzt werden. Über die Ausgestaltung dieser entscheidet ein dann zu bestimmender Wahlvorstand.

12.2. Soweit für die Wahl ein Wahlvorstand gebildet wird, hat dieser folgende Zuständigkeiten:

- a) auf Antrag der Mitgliederversammlung die Ausgestaltung eines Wahlverfahrens,
- b) die Erläuterung des Wahlverfahrens,
- c) die Leitung der Wahlgänge,
- d) die Vorbereitung und Prüfung der Stimmzettel,
- e) die Auszählung der Stimmen und
- f) die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

Der Wahlvorstand besteht in der Regel aus einer* einem Vorsitzenden und zwei Wahlhelfer*innen, die jeweils Vollmitglieder sind. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden von der* dem Versammlungsleiter*in vorgeschlagen und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder bestätigt. Sollten Mitglieder ablehnt werden, schlägt die Mitgliederversammlung neue vor.

12.3. Findet eine Gesamtwahl statt gilt Folgendes: Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für jede* jeden Bewerber*in kann das stimmberechtigte Mitglied auf seinem Stimmzettel nur eine Stimme vergeben. Dem stimmberechtigten Mitglied ist freigestellt, ob und wie viele Stimmen es einsetzt. Findet eine Gesamtwahl aller 6 wählbaren Vorstandsmitglieder statt, sind die ersten sechs Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen nicht ausreichend Bewerber*innen für die Vorstandsposten zur Verfügung, sind nur die gewählt, die mindestens 30% der gültigen Stimmen erhalten haben. Kann aufgrund von Stimmengleichheit nicht festgestellt werden, wer in den Vorstand gewählt wurde, ist nach der für die Gesamtwahl geltenden Bestimmungen eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen gleicher Stimmenzahl durchzuführen. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der* dem Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.

12.4. Die Wahl der Kassenprüfer*innen und Nachwahl von einzelnen Vorstandsposten können mithilfe von Abstimmungen (gem. §11.9) durchgeführt werden. Alternativ finden Einzelwahlen statt.

12.5. Findet eine Einzelwahl statt, gilt Folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige* derjenige, die* der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der* dem Versammlungsleiter*in zu ziehende Los. Für die Vorstandsposten gelten nur Bewerber*innen als gewählt, die mindestens 30% der gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine 9/10-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- 13.2. Das zum Zeitpunkt einer Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Evangelische Kirchengemeinde Delitzsch, Schlossstraße 6, 04509 Delitzsch, und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Kinder- und Familienarbeit als Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verwenden.
- 13.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidator*innen.

§ 14 Sonstiges

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so ist diese unwirksame Bestimmung durch die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglich gewählten Klausel möglichst nahekommt. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten bis dahin die gesetzlichen Bestimmungen.

Delitzsch, 16.08.2017

Geändert nach dem Vorstandsbeschluss vom 13.10.2017 und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 05.06.2020.